



– Beschlusskammer 6 –

## Beschluss

Az. BK6-18-001-12

In dem Verfahren zur Ausschreibung für bestehende Projekte der

Gode Wind 04 GmbH,

Van-der-Smissen-Straße 9, 22767 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

wegen der Erteilung eines Zuschlags für Windenergieanlagen auf See

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,  
den Beisitzer Dr. Jochen Patt  
und den Beisitzer Andreas Fixel,

am 27.04.2018 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird ein Zuschlag im Umfang von 131.750 Kilowatt (kW) für die Anbindungsleitung NOR-3-3 zur Einspeisung von Energie durch Windenergieanlagen auf See des Offshore-Windparks Gode Wind 04 (öffentlich-rechtliche Zulassung des Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) vom 31.07.2013, Az. 51111/Gode Wind II/M5307), die nach dem 31.12.2020 auf der durch die Eckkoordinaten  
7,0912 °E 54,0807 °N  
7,1046 °E 54,0761 °N  
7,1152 °E 54,0698 °N  
7,1152 °E 54,0325 °N  
7,0194 °E 54,0384 °N  
7,0728 °E 54,0076 °N  
definierten Fläche in Betrieb genommen werden, mit einem Zuschlagswert von 9,83 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) erteilt.  
Im Übrigen wird kein Zuschlag erteilt.
2. Der Anspruch auf Marktprämie beginnt frühestens im Kalenderjahr 2023.
3. Der Zuschlag steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Absatz 3 Wind-SeeG.
4. Die Gebühr für die Durchführung des Zuschlagsverfahrens nach § 34 WindSeeG wird auf 4.727,29 Euro festgesetzt.

## Gründe

### I.

Der Beschluss betrifft den Zuschlag im Rahmen der Ausschreibung für bestehende Projekte von Windenergieanlagen auf See zum Gebotstermin 01.04.2018.

1. Am 30.01.2018 hat die Beschlusskammer ein Verfahren zur Ausschreibung für bestehende Projekte von Windenergieanlagen auf See gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG), Az. BK6-18-001, eingeleitet und die Einleitung am selben Tage auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie in der Ausgabe 3/2018 vom 07.02.2018 des Amtsblatts der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Nach § 29 Wind-SeeG hat die Bundesnetzagentur zugleich die Bekanntmachung der Ausschreibung auf ihrer Internetseite veröffentlicht und die editierbaren PDF-Formulare „Gebot“, „Bürgschaft“, „Voll-

macht“, „Anteilseigner“ und „Standorte“ zum Herunterladen bereitgestellt. Dabei hat sie nach § 15 WindSeeG i. V. m. § 30a Abs. 1 EEG vorgegeben, dass die Gebotsabgabe schriftlich unter Verwendung dieser Formulare auf Papier zu erfolgen hat. Als Ausschreibungsvolumen hat die Bundesnetzagentur 1.610 Megawatt bekannt gemacht. Zur Netzanbindungskapazität und zur Möglichkeit einer clusterübergreifenden Anbindung hat die Bundesnetzagentur nach § 29 Nummer 4 WindSeeG Folgendes bekannt gemacht:

#### Netzanbindungskapazitäten Nordsee

Cluster	Anbindung	Kapazität (MW)	Geplante Fertigstellung <sup>1</sup>
1	NOR-1-1	420,0	2024
2	NOR-2-2	88,0	
	NOR-2-3	50,0	
3	NOR-3-3	790,0	2023
4	NOR-4-2	387,0	
5	NOR-5-2	900,0	2025
6	NOR-6-2	14,4	

#### Netzanbindungskapazitäten Ostsee

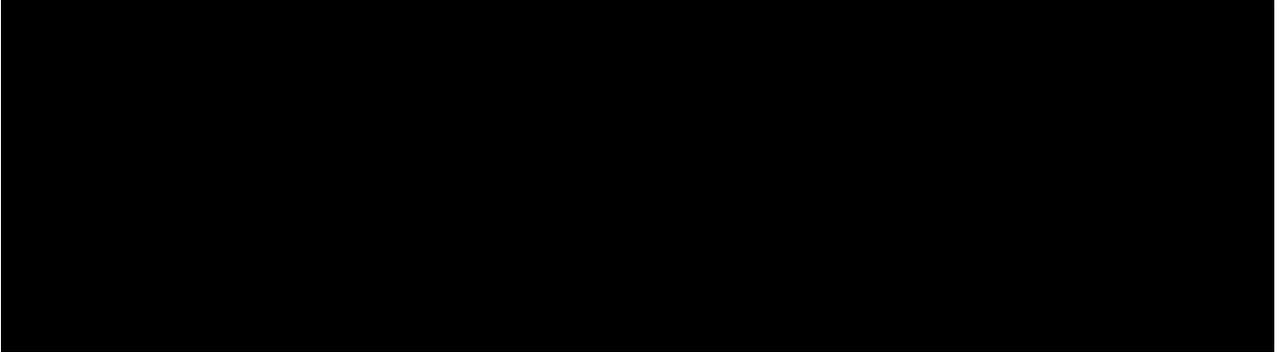
Cluster	Anbindung	Kapazität (MW)	Geplante Fertigstellung <sup>1</sup>
1	OST-1-3	15,0	
1/2/4	OST-2-1	250,0	2021
1/2/4	OST-2-2	250,0	2021
1/2/4	OST-2-3	250,0	2022

<sup>1</sup> Nach § 29 Nummer 6 WindSeeG das im Offshore-Netzentwicklungsplan vorgesehene Jahr der geplanten Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung. Angegeben ist das in den bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplänen 2025 bzw. 2017–2030 vorgesehene Kalenderjahr der geplanten Fertigstellung. Anbindungen ohne Angabe eines Jahres für die geplante Fertigstellung sind nicht Gegenstand der bestätigten Offshore-Netzentwicklungspläne 2025 bzw. 2017–2030.

#### Clusterübergreifende Netzanbindungen

Nach den bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplänen 2025 bzw. 2017–2030 können an die Anbindungssysteme OST-2-1, OST-2-2 und OST-2-3 auch bestehende Windparkprojekte im Sinne des § 26 Absatz 2 WindSeeG in der Ostsee aus Cluster 1 und Cluster 4 angeschlossen werden.

2. Mit Schreiben vom 26.03.2018, hier eingegangen am 03.04.2018, hat die Antragstellerin folgendes Gebot zum Gebotstermin 01.04.2018 für den geplanten Windpark Gode Wind 04 für die Anbindungsleitung NOR-3-3 abgegeben:



Die Antragstellerin hat die Koordinaten der Standorte der Windenergieanlagen auf See mitgeteilt, die in der Genehmigung stehen. Die Antragstellerin hatte bereits zum Gebotstermin 01.04.2017 die Bestätigung des BSH vom 14.03.2017 vorgelegt, wonach die Genehmigung wirksam ist. Das BSH hat mit Schreiben vom 19.12.2017 mitgeteilt, dass die zum Gebotstermin 01.04.2017 vorgelegten Bestätigungen des BSH weiterhin Gültigkeit haben.

3. Die Beschlusskammer hat am 04.04.2018 die eingegangenen Gebote geöffnet und auf ihre Vollständigkeit geprüft. Im Anschluss hat die Beschlusskammer gemäß dem in § 34 WindSeeG vorgegebenen Zuschlagsverfahren im Einzelnen geprüft, welchen Geboten ein Zuschlag zu erteilen ist und welche Gebote keinen Zuschlag erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Der Antragstellerin ist ein Zuschlag im Umfang von 131.750 kW für die Anbindungsleitung NOR-3-3 mit dem Zuschlagswert von 9,83 ct/kWh zu erteilen. Im Übrigen ist der Antragstellerin kein Zuschlag zu erteilen.

1. Tenorziffer 1 und 3 finden ihre Rechtsgrundlage in § 34 WindSeeG, Tenorziffer 2 in § 37 Abs. 1 Nr. 1 WindSeeG, Tenorziffer 4 in § 76 WindSeeG i. V. m. § 1 und der Anlage zu § 1 der StromBGebV.

2. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 26 Abs. 1 WindSeeG i. V. m. § 34 Abs. 1 S. 1 WindSeeG sachlich zuständig. Die Beschlusskammer ist nach § 78 Abs. 2 WindSeeG zur Entscheidung berufen.

3. Die Voraussetzungen für eine Zuschlagserteilung liegen vor.

3.1. Die Antragstellerin erfüllt die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 WindSeeG für die Teilnahme an der Ausschreibung. Danach dürfen bei den Ausschreibungen nach § 26 WindSeeG natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen teilnehmen, die Inhaber eines bestehenden Projekts im Sinn des § 26 Abs. 2 WindSeeG sind.

3.1.1. Die Antragstellerin ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine juristische Person.

3.1.2. Die Antragstellerin ist Inhaberin eines bestehenden Projekts gemäß § 26 Abs. 2 WindSeeG. Bestehende Projekte sind Projekte zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, für die vor dem 01.08.2016 nach § 5 oder § 17 der SeeAnIV in der vor dem 01.01.2017 geltenden Fassung für die ausschließliche Wirtschaftszone ein Plan festgestellt oder eine Genehmigung erteilt worden ist oder nach § 4 Abs. 1 BImSchG für das Küstenmeer eine Genehmigung erteilt worden ist oder ein Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 VwVfG durchgeführt worden ist. Im Fall von Vorhaben in der ausschließlichen Wirtschaftszone muss nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 WindSeeG das Projekt in der Nordsee in einem der Cluster 1 bis 8 des Bundesfachplans Offshore für die Nordsee 2013/2014 oder in der Ostsee in einem der Cluster 1 bis 3 des Bundesfachplans Offshore für die Ostsee 2013 geplant sein.

Für die Antragstellerin wurde unter dem Aktenzeichen 5111/Gode Wind II/M5307 nach § 4 oder § 17 der SeeAnIV in der Fassung vor dem 01.01.2017 eine Genehmigung erteilt. Das Projekt Gode Wind 04 wurde zuvor unter der Bezeichnung Gode Wind II geführt.

Die Errichtung des Projekts der Antragstellerin ist in Cluster 3 des Bundesfachplans Offshore der Nordsee 2013/2014 geplant.

3.1.3. Die Antragstellerin erfüllt auch die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Ausschreibung nach § 30 Abs. 2 WindSeeG. Die Genehmigung des Projekts ist ausweislich der Bescheinigung des BSH wirksam.

Die Antragstellerin hat bei Bekanntmachung der Ausschreibung für das bestehende Projekt weder über eine unbedingte Netzanbindungszusage nach § 118 Abs. 12 EnWG noch über eine Zuweisung von Anschlusskapazität nach § 17d Abs. 3 S. 1 EnWG in der vor dem 01.01.2017 geltenden Fassung verfügt.

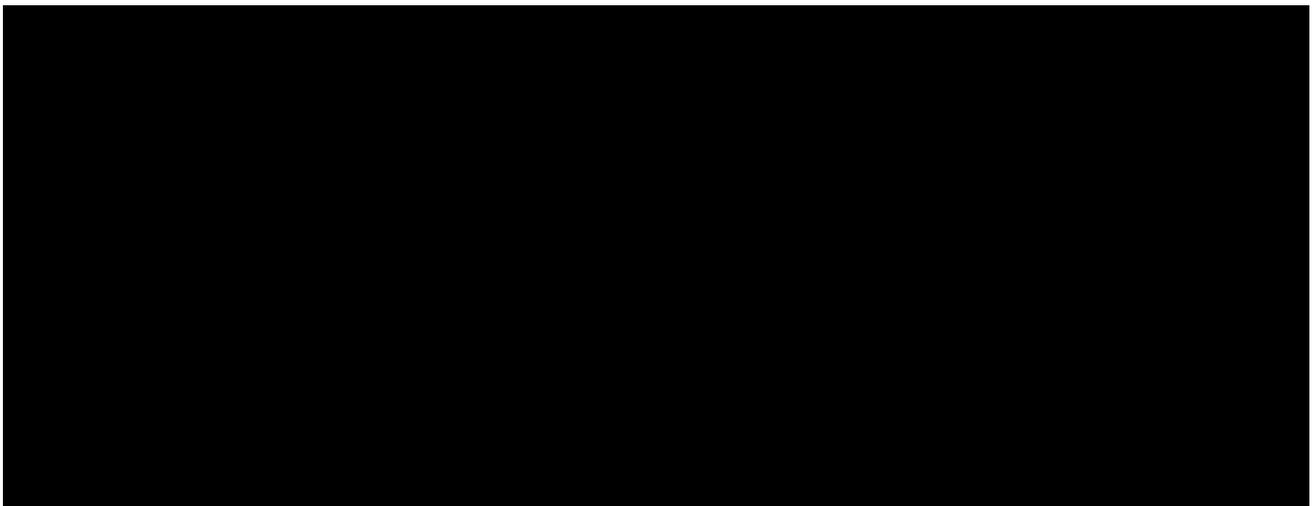
Der Antragstellerin ist für das bestehende Projekt bei der Ausschreibung zum Gebotstermin 01.04.2017 kein Zuschlag erteilt worden.

### 3.2. Das Gebot erfüllt die Anforderung an Gebote.

Das Gebot der Antragstellerin ist fristgerecht und vollständig zum Gebotstermin bei der Beschlusskammer eingegangen. Die Anforderungen aus § 30 EEG i. V. m §§ 31, 32 WindSeeG sind vollständig erfüllt.

3.3. Der Antragstellerin wird für die Anbindungsleitung NOR-3-3 ein Zuschlag in Höhe von 131.750 kW gemäß § 34 WindSeeG erteilt.

Die Höhe der bezuschlagten Gebotsmenge bestimmt sich durch die Zuschlagsgrenzen nach § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bst. a WindSeeG, mithin durch das noch zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen und durch eine clusterinterne Kapazitätsknappheit. Die Mindestmenge für die Ostsee nach § 34 Abs. 2 S. 2 WindSeeG ist dagegen keine Zuschlagsgrenze.



Der Zuschlag erfolgt gemäß § 35 WindSeeG mit Bezug auf die Fläche, die sich aus den Standortangaben der Antragstellerin ergibt. Dadurch wird unterbunden, dass der Zuschlag auf ein anderes Projekt übertragen wird (vgl. BR-Drs. 310/16, S. 360). Die Eckkoordinaten werden im Tenor mit einer Genauigkeit von lediglich vier Nachkommastellen angegeben. Diese Genauigkeit ist ausreichend, um den Flächenbezug nach § 35 WindSeeG herzustellen. Mit dem Zuschlag wird die Entscheidung im Zulassungsverfahren (Planfeststellung, Genehmigung) nicht vorweggenommen. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Planfeststellungs- oder Genehmigungsbehörde. Auf den Inhalt des Bewertungsschreibens wird ausdrücklich verwiesen.

4. Der Anspruch auf Marktprämie beginnt nach Tenorziffer 2 frühestens mit dem Kalenderjahr 2023. Die Bundesnetzagentur bestimmt grundsätzlich das nach § 29 Satz 2 Nr. 6 WindSeeG bekannt gemachte Kalenderjahr (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 3. Teilsatz WindSeeG). Für die Anbindungsleitung NOR-3-3 hat die Bundesnetzagentur entsprechend der bestätigten Offshore-Netzentwicklungspläne 2025 bzw. 2017–2030 (Bestätigung der BNetzA vom 25.11.2016, Az. 613-8572/1/1, S. 2 und vom 22.12.2017, Az. 613-8572/1/2) das Jahr 2023 bekannt gemacht.

5. Der Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 3 findet seine Grundlage in § 34 Abs. 3 WindSeeG. Danach erteilt die Bundesnetzagentur die Zuschläge unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Abs. 3 WindSeeG. Demnach muss die Bundesnetzagentur einen Zuschlag widerrufen, wenn der bezuschlagte Bieter die Frist nach § 59 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 5 WindSeeG nicht einhält. In den Fällen der Nr. 5 erfolgt der Widerruf in dem Umfang, der sich aus der Differenz der bezuschlagten Gebotsmenge und der installierten Leistung der betriebsbereiten Windenergieanlagen auf See ergibt.

6. Die Erhebung der Gebühr nach Tenorziffer 3 erfolgt gemäß § 76 WindSeeG i. V. m. § 1 der Besonderen Gebührenverordnung für den Zuständigkeitsbereich Strom (StromBGebV).

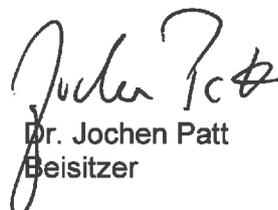
Danach werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Teil 3 des WindSeeG durch die Bundesnetzagentur Gebühren und Auslagen nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage erhoben. Für die Durchführung des Zuschlagsverfahrens nach § 34 WindSeeG beträgt die Gebühr 4.727,29 Euro.

Die Antragstellerin hat die Gebühr mit Wertstellung zum 26.03.2018 auf das Konto der Bundesnetzagentur entrichtet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

  
Christian Mielke  
Vorsitzender

  
Dr. Jochen Patt  
Beisitzer

  
Andreas Faxel  
Beisitzer